

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 534/69

in der Entschädigungssache

Israel S. [REDACTED],
Rue B. [REDACTED] T. [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, Zorn und Fuchs

in der Sitzung vom 27. Oktober 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 14. Mai 1969 wird zurückge-
wiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

G r u n d e

Das Berufungsurteil weicht, entgegen der Meinung des
Beschwerdeführers, nicht von dem Urteil des Bundesgerichts-
hofs RZW 1970, 77 Nr. 24 ab. Wie in dieser Entscheidung
ausgeführt ist, muß im Angleichungsverfahren nach Art. IV
Nr. 1 Abs. 1a EEG-Schlussatz der medizinische Zusammenhang
erneut nachgeprüft werden. Der Tatrichter kann die frühere
Beurteilung bestätigen, wenn er die Überzeugung gewinnt,
daß diese Beurteilung auch vom heutigen medizinischen
Standpunkt aus richtig ist. Ob und inwieweit er zu seiner
Entscheidung eines neuen Gutachtens bedarf, richtet sich
nach allgemeinem Verfahrensrecht.

- 3 -

Diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht gerecht geworden. Es hat die im früheren Verfahren eingeholten ärztlichen Gutachten als eine geeignete Grundlage für die neue Überprüfung angesehen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auch hat das Berufungsgericht den Begriff der tatsächlichen Feststellungen, an die die Entschädigungsorgane im Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BBG gebunden sind, nicht anders ausgelegt als der Bundesgerichtshof. Das lassen die Ausführungen auf S. 1 und 12 des Berufungsurteils erkennen. Die hier aufgeführten, in früheren Verfahren getroffenen Feststellungen über die verfolgungsbedingten Umstände, die für eine Beeinträchtigung der Gesundheit in Betracht kommen, über das Auftreten gesundheitlicher Störungen und über den Zeitpunkt ihrer Behandlung sind nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BBG für die neue Entscheidung bindend (vgl. BGH aaO).

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BBG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BBG zurückgewiesen.

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)